



Satzung

Vom

Heimkinoverein e.V.

Senserstr. 15
81371 München
Tel. 0151-51164938
www.heimkinoverein.de
heimkinoverein@gmx.de

Deutsche Skatbank
IBAN DE83 8306 5408 0004 2523 90
BIC GENO DEF1 SLR

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Heimkinoverein**.
Ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist München, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
Gerichtsstand ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Heimkinovereins ist die Förderung der Verbraucherberatung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - durch allgemeine online übermittelte Informationen über die HIFI- und Videotechnik unter www.Heimkinoverein.de
 - das Forum steht allen Interessenten und Verbrauchern der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.
 - der Heimkinoverein hilft dabei, Wissenslücken zu schließen. Unabhängige Tests der Geräte werden durchgeführt, damit die Verbraucher die für sie passenden Geräte finden können.
 - die Mitglieder des Vereins organisieren Veranstaltungen und Ausstellungen, Vorführungen und Vorträge für HIFI- Heimkino- und Videotechnik.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen, das Alter Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme durch den Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und/oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedschaftsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und ist im Voraus zu bezahlen. Er muss spätestens bis 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet sein.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied 6 Wochen nach schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
3. Beitragsbefreiung bzw. -stundung kann für Mitglieder in Härtefällen auf schriftlichen Antrag von der Vorstandschaft gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand, dieser ist wie folgt besetzt:

1. Erster Vorsitzender: Andreas Püttmann
2. Zweiter Vorsitzender: Jochen Stegmann
3. Kassenwart: Claus Griebhammer
4. Schrift- und Protokollführer: Axel Schötz

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird

vom Verein getragen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem Schrift- und Protokollführer.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, jedoch mindestens zu zweit.
3. In besonderen Fällen kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Darüber entscheiden wiederum mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Tod, Geschäftsunfähigkeit, Wegfall persönlicher Eigenschaften, die nach der Satzung für die Vorstandsbestellung erforderlich sind, Ausschluss aus dem Verein und durch Amtsniederlegung. Der ehrenamtliche Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so schlagen die verbleibenden Vorstandsmitglieder 3-4 Mitglieder vor, die sich zur Wahl als Ersatz wählen lassen wollen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allen folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
- Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen Abwahl des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands und Entgegennahme der Berichte
 - a) des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Kassierers über die Jahresrechnung,
 - c) des Kassenprüfers.
- Wahl der Kassenprüfer/innen;
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins inklusive des Vorstands, des Kassenwarts und des Schriftführers.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 11 Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich sinngemäß angekündigt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Verbraucherschutz (bevorzugt an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin)

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der 10. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.November.2020 errichtet. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Unterschriften